

6) Verordnung, die anderweite Regulirung der Kompetenzverhältnisse hinsichtlich der Polizeistrafgewalt betr.

(Puff. im Amts- und Verordnungsbl. am 29. Juni 1852.)

Die Ausführung des Gesetzes vom 30. Juli 1852 über das Verfahren gegen Dabgabunden und sonstige gemeinschädliche Menschen hat auf Seiten der zunächst damit beauftragten Gemeindevorstände auf dem platten Lande ebenso große Schwierigkeiten gefunden, als die Handhabung der denselben übertragenen Polizeistrafgewalt.

Um unter diesen Schwierigkeiten das gemeine Wesen nicht leiden zu lassen, zugleich auch die, für die Gemeinden des platten Landes mit Ausübung der Polizeistrafgewalt verbundenen Lasten so weit, als möglich und mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung verträglich ist, zu erleichtern, wird auf Höchstens Befehl Seiner Durchlaucht, des Fürsten, und nach voraus erklärtem allgemeinem Einverständnisse des ersten ordentlichen Landtages Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Gemeindevorstände auf dem platten Lande bleiben zwar fortwährend verpflichtet, darauf, daß die bürgerliche Gesellschaft durch die in dem Gesetze vom 30. Juli 1852 §. 2 bezeichneten Individuen nicht belästigt werde, zu sehen und dafür, daß gegen dieselben dem Gesetze gemäß eingeschritten werde, zu sorgen; allein sie haben das Verfahren nicht selbst zu leiten, sondern nur den ersten Angriff zu verfügen und die gedachten Individuen den Untersuchungsbehörden zu überweisen, bezügl. zuführen zu lassen.

§. 2.

Als kompetente Behörde für das Verfahren und für die erste Entscheidung in den durch das Gesetz vom 30. Juli 1852, §§. 2 bis 7 bemerkten Fällen werden das Kriminalgericht zu Vera, das Justizamt Schley 2r. Abthlg., die Justizämter Hohenleuben und Saalburg, sowie das Landgericht Kobenstein, ein Jedes für den ihm zugewiesenen Bezirk der Strafrechtspflege, bezeichnet.

§. 3.

Diese Untersuchungsbehörden haben in allen durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen auf Antrag der Ortspolizeibehörden sowohl, als der Landesherrlichen Verwaltung- und Polizeistellen das geeignete Verfahren einzuleiten und auf Grund desselben die erste Entscheidung im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1852 zu ertheilen.